

Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2021 (GVBl. S. 40), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 375, ber. MüABl. 2005, S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.06.2019 (MüABl. S. 259), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift von § 2, in § 2 Absatz 4 Satz 1, in § 2 Absatz 5 und in § 3 Absatz 10 Satz 2 Buchstabe a) werden die Worte „Gebührenschildnerin bzw. Gebührenschildner“ durch das Wort „Gebührenschildner*in“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 4, § 2 Absatz 5 und § 3 Absatz 10 Satz 4 Buchstabe c) werden die Worte „Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümer“ durch das Wort „Grundstückseigentümer*innen“ ersetzt.
3. § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Benutzung der Wertstofftonnen (§ 5 Abs. 2 Satz 4 der Hausmüllentsorgungssatzung) ist gebührenfrei; dies gilt nicht für die Fälle des § 3 Abs. 5 Sätze 3 ff.“
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Schuldner*in der Gebühren ist die oder der nach der Hausmüllentsorgungssatzung anschlusspflichtige Grundstückseigentümer*in oder an ihrer oder seiner Stelle die oder der anschlusspflichtige wirtschaftliche Eigentümer*in von Bauwerken im Sinne des § 39 der Abgabenordnung. Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nießbrauch bestellt, ist an Stelle der Eigentümer*in die oder der Erbbauberechtigte oder Nießbraucher*in verpflichtet. Ordnet die Stadt nach der Hausmüllentsorgungssatzung aus besonderem Anlass im Einzelfall gegenüber anderen Personen als der Grundstückseigentümer*in den Anschluss des Grundstücks an die Städtische Hausmüllentsorgung und die Benutzung von Müllbehältern an, so sind diese Personen an Stelle der Grundstückseigentümer*in Gebührenschuldner*in. Im Falle der Bereitstellung von Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund sind die den Unterflurbehältern jeweils zugeordneten Grundstückseigentümer*innen Gebührenschuldner*innen.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Wohnungs- und Teileigentümer*innen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 34) sowie Miteigentümer*innen sind für die auf das Grundstück bzw. Bauwerk treffende Gebührenschuld Gesamtschuldner*innen.“

Die gesamte Gebührenforderung kann in diesem Falle in einem Gebührenbescheid einer bzw. einem Gesamtschuldner*in oder der Wohnungseigentumsverwaltung übersandt werden. Wird eine Wohnungseigentumsgemeinschaft durch eine Wohnungseigentumsverwaltung vertreten, kann die Wohnungseigentumsgemeinschaft zur Gebührenschuldnerin bestimmt werden. In diesem Falle wird der Gebührenbescheid der Wohnungseigentumsverwaltung übersandt.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer“ durch das Wort „Grundstückseigentümer*innen“, die Worte „jede Grundstückseigentümerin bzw. jeder Grundstückseigentümer“ durch die Worte „jede*r Grundstückseigentümer*in“ und das Wort „Gesamtschuldner“ durch das Wort „Gesamtschuldner*in“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „jede/jeder dieser Eigentümerinnen bzw. Eigentümer“ durch die Worte „jede bzw. jeder dieser Eigentümer*innen“ ersetzt.

e) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „die einzelne Grundstückseigentümerin bzw. den einzelnen Grundstückseigentümer“ durch die Worte „die oder den einzelne*n Grundstückseigentümer*in“ ersetzt.

f) In Absatz 5 werden die Worte „jeder Grundstückseigentümerin bzw. jedem Grundstückseigentümer“ durch die Worte „jeder bzw. jedem Grundstückseigentümer*in“ ersetzt.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlich Entleerung/Entsorgung für:

a)	80 l Mülltonne	305,76 Euro
b)	120 l Mülltonne	393,12 Euro
c)	240 l Mülltonne	659,88 Euro
d)	0,77 m ³ Müllgroßbehälter	1.728,48 Euro
e)	1,10 m ³ Müllgroßbehälter	2.324,40 Euro
f)	3.000 Liter-Unterflurbehälter	7.589,40 Euro
g)	4.000 Liter-Unterflurbehälter	8.489,52 Euro
h)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	9.388,08 Euro

”

b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „70,57“ durch die Angabe „91,17“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-tägiger Entleerung/Entsorgung für:

a)	80 l Mülltonne	159,12 Euro
b)	120 l Mülltonne	205,92 Euro

c)	240 l Mülltonne	341,64 Euro
d)	0,77 m ³ Müllgroßbehälter	912,60 Euro
e)	1,10 m ³ Müllgroßbehälter	1.265,16 Euro
f)	3.000 Liter-Unterflurbehälter	5.151,12 Euro
g)	4.000 Liter-Unterflurbehälter	5.634,72 Euro
h)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	6.119,88 Euro

d) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „70,57“ durch die Angabe „91,17“ ersetzt.

e) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„4) Der Gebührensatz beträgt für eine einmalige Abfuhr und Entsorgung für:

a)	80 l Mülltonne	5,88 Euro
b)	120 l Mülltonne	7,56 Euro
c)	240 l Mülltonne	12,69 Euro
d)	0,77 m ³ Müllgroßbehälter	33,24 Euro
e)	1,10 m ³ Müllgroßbehälter	44,70 Euro
f)	3.000 Liter-Unterflurbehälter	145,95 Euro
g)	4.000 Liter-Unterflurbehälter	163,26 Euro
h)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	180,54 Euro

f) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „70,57“ durch die Angabe „91,17“ ersetzt.

g) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „120,90“ durch die Angabe „151,54“ und die Angabe „169,72“ durch die Angabe „199,86“ ersetzt.

h) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zusätzlich werden folgende Standgebühren erhoben:

Containerart	Tagessatz
Absetzcontainer	1,70 Euro
Abrollcontainer	2,35 Euro
Preßcontainer < 12 m ³	9,89 Euro
Preßcontainer > 12 m ³	15,99 Euro

i) Dem Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Der Gebührensatz für die Abfuhr und Entsorgung von Papierabfällen beträgt für eine einmalige Abfuhr und Entsorgung für:

a)	120 l Mülltonne	0,54 Euro
b)	240 l Mülltonne	0,96 Euro
c)	0,77 m ³ Müllgroßbehälter	2,49 Euro
d)	1,10 m ³ Müllgroßbehälter	3,30 Euro
e)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	13,74 Euro

Der Gebührensatz für die Abfuhr und Entsorgung von Papierabfällen beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entleerung/Entsorgung für:

a)	120 l Mülltonne	15,60 Euro
b)	240 l Mülltonne	26,52 Euro
c)	0,77 m ³ Müllgroßbehälter	68,64 Euro
d)	1,10 m ³ Müllgroßbehälter	93,60 Euro
e)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	464,88 Euro

Der Gebührensatz für die Abfuhr und Entsorgung von Papierabfällen beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlicher Entleerung/Entsorgung für:

a)	120 l Mülltonne	28,08 Euro
b)	240 l Mülltonne	49,92 Euro
c)	0,77 m ³ Müllgroßbehälter	129,48 Euro
d)	1,10 m ³ Müllgroßbehälter	171,60 Euro
e)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	714,48 Euro

Der Gebührensatz für die Abfuhr und Entsorgung von Bioabfall beträgt für eine einmalige Abfuhr und Entsorgung für:

a)	120 l Mülltonne	3,60 Euro
b)	240 l Mülltonne	6,33 Euro
c)	2.500 Liter-Unterflurbehälter	52,62 Euro

Der Gebührensatz für die Abfuhr und Entsorgung von Bioabfall beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entleerung/Entsorgung für:

a)	120 l Mülltonne	96,72 Euro
b)	240 l Mülltonne	168,48 Euro

e)	2.500 Liter-Unterflurbehälter	1.776,84 Euro
----	-------------------------------	---------------

Der Gebührensatz für die Abfuhr und Entsorgung von Bioabfall beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlicher Entleerung/Entsorgung für:

a)	120 l Mülltonne	187,20 Euro
b)	240 l Mülltonne	329,16 Euro
e)	2.500 Liter-Unterflurbehälter	2.736,24 Euro

Bei Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund wird zusätzlich zur Entsorgungsgebühr eine monatliche Standplatzgebühr für jeden Unterflurbehälter in Höhe von 91,17 Euro erhoben.

j) In Absatz 8 wird die Angabe „6,--“ durch die Angabe 8,00“ ersetzt.

k) In Absatz 9 Satz 1 werden die Worte „der Schuldnerin bzw. dem Schuldner“ durch die Worte „der bzw. dem Schuldner*in“ ersetzt.

l) In Absatz 10 Satz 1 werden die Worte „die Beauftragte bzw. dem Beauftragten“ durch die Worte „die bzw. den Beauftragte*n“ und die Worte „die einzelne Grundstückseigentümerin bzw. den einzelnen Grundstückseigentümer“ durch die Worte „die bzw. den einzelne*n Grundstückseigentümer*in“ ersetzt.

m) In Absatz 10 Satz 3 Buchstabe b) werden die Worte „die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer“ durch die Worte „die bzw. den Grundstückseigentümer*in“ ersetzt.

n) In Absatz 10 Satz 4 Buchstabe c) werden die Worte „die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer“ durch die Worte „die bzw. den Grundstückseigentümer*in“ und die Worte „einer Grundstückseigentümerin bzw. einem Grundstückseigentümer“ durch die Worte „einer bzw. einem Grundstückseigentümer*in“ ersetzt.

o) In Absatz 10 Satz 5 Buchstabe d) werden die Worte „jede Grundstückseigentümerin bzw. jeder Grundstückseigentümer“ durch die Worte „jede* Grundstückseigentümer*in“ ersetzt.

p) In Absatz 11 Satz 2 wird die Angabe „15,00“ durch die Angabe „19,50“ und die Angabe „47,90“ durch die Angabe „62,20“ ersetzt.

q) In Absatz 15 Satz 1 wird die Angabe „40,00“ durch die Angabe „48,00“ ersetzt.

r) In Absatz 15 Satz 2 wird die Angabe „100,00“ durch die Angabe „120,00“ und die Angabe „130,00“ durch die Angabe „156,00“ ersetzt.

s) In Absatz 16 Satz 1 werden die Worte „der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners“ durch die Worte „der bzw. des Gebührenschuldner*in“ ersetzt.

t) Absatz 16 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr je Müllgroßbehälter beträgt einmalig

für 1 - 9 MGB	155,00 Euro
für 10 - 19 MGB	140,00 Euro
für mehr als 19 MGB	132,00 Euro

”

u) In Absatz 17 Satz 1 werden die Worte „2 Monaten“ durch die Worte „4 Monaten“ ersetzt.

v) Absatz 17 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie beträgt:

Behälteranzahl	1- 10	11- 20	21 - 30
Kleintonnen (80 l, 120 l, 240 l)	21,40 Euro	42,80 Euro	64,20 Euro
Großtonnen (770 l, 1.100 l)	59,70 Euro	119,40 Euro	179,10 Euro

”

6. Dem § 3 wird folgender Absatz 18 angefügt:

„(18) Soweit Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, kommt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.“

7. In § 5 Absatz 2 werden die Worte „die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner“ durch die Worte „die bzw. der Gebührenschuldner*in“ ersetzt.

8. In § 5 Absatz 5 werden nach den Worten „§ 3 Abs. 5“ die Worte „Sätze 1 und 2“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.